

## Geltende Regeln der Straßenverkehrsordnung

**Auch ohne Haltverbotszeichen gilt:**

**§ 12 Absatz 1 StVO: Das Halten ist unzulässig:**

1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
2. im Bereich von scharfen Kurven,
3. auf Einfädelsstreifen und auf Ausfädelsstreifen,
4. auf Bahnübergängen,
5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten.

**§ 12 Absatz 2 StVO: Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als 3 Minuten hält, der parkt.**

**§ 12 Absatz 3 StVO: Das Parken ist unzulässig:**

1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
2. wenn es die Benutzung gekennzeichnetener Parkflächen verhindert,
3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
5. vor Bordsteinabsenkungen.

**Als restliche freie Straßenbreite müssen immer mindestens 3,05 m frei bleiben.** Dies aus einfachem Grund: Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und Rettungswagen, auch landwirtschaftliche Fahrzeuge sollen durchfahren können.

Manche meinen, selbst absolute Haltverbote seien unwichtig oder Gehwege und Radfahrerschutzstreifen seien „Parkstreifen“ für ihr Kraftfahrzeug. Das ist nicht zutreffend und Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße, bei wiederholten, beharrlichen Verstößen auch mit einem Fahrverbot geahndet werden können. Fußgänger, insbesondere Eltern mit Kinderwagen, ältere Menschen z.B. mit Rollator und Kinder können behindert oder sogar gezwungen werden, auf die belebte Fahrbahn auszuweichen.

Deshalb ist das „Gehweg-Parken“ nicht, auch nicht bloß „kurzzeitig“, gestattet und es wird mit Geldbußen geahndet. Das gilt auch für das Halten oder Parken auf Radfahrerschutzstreifen.

Werden Verwarnungsangebote nicht bezahlt bzw. der Fahrer nicht mitgeteilt, erhält der Halter bei Verstößen im sogenannten „ruhenden Verkehr“ einen Kostenbescheid über 23,50 €. Bei wiederholten Verstößen sind nicht nur die relativ geringen Verwarnungsgelder, sondern auch höhere Geldbußen, Punkte und Fahrverbote möglich.

Ihre  
Stadtverwaltung Rutesheim